

## **GESETZENTWURF**

**der Fraktion DIE LINKE**

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Beamtengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbeamtengesetz - LBG M-V)**

### **A Problem**

Mecklenburg-Vorpommern benötigt Nachwuchskräfte für die Verwaltung und konkurriert dabei mit den anderen Bundesländern, insbesondere den norddeutschen Bundesländern, um die fähigsten Köpfe. Alle anderen norddeutschen Flächenländer verbeamten bis zu einem Höchstalter von grundsätzlich 45 Lebensjahren. Mecklenburg-Vorpommern fällt mit seiner jetzigen Höchstaltersgrenze von grundsätzlich 40 Lebensjahren aus der Einheit heraus und hat dadurch Nachteile bei der Gewinnung von Fachkräften für die Landesverwaltung. Aus dem wachsenden Fachkräftemangel und dem größer werdenden Konkurrenzdruck bei der Gewinnung von Fachkräften zwischen den Bundesländern, insbesondere zwischen den norddeutschen Flächenländern, macht ein Handeln der Politik erforderlich.

### **B Lösung**

Das Höchstalter für Verbeamtenungen wird auch in Mecklenburg-Vorpommern grundsätzlich auf das 45. Lebensjahr angehoben.

**C Alternativen**

Beibehaltung der jetzigen Regelungen. Die Höchstaltersgrenze für die Einstellung in das Beamtenverhältnis von grundsätzlich 40 Lebensjahren wird sich zukünftig allerdings als nicht mehr konkurrenzfähig erweisen. Diese Alternative kommt mit Blick auf das Fachkräftegewinnungsinteresse nicht in Betracht.

**D Kosten**

Die finanziellen Auswirkungen einer Anhebung der Höchstaltersgrenze lassen sich angesichts der unterschiedlichen beruflichen Biografien nur schwer darstellen. Durch die Veränderung des Verhältnisses der aktiven Dienstzeit zum Versorgungsbezug wird der Landeshaushalt wahrscheinlich belastet. Hierbei handelt es sich nicht um aktuelle Belastungen, sondern um zukünftige. Die Anzahl der landesweiten Verbeamten auf Grund der Anhebung der Höchstaltersgrenze kann nicht beziffert werden.

## **ENTWURF**

### **eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Beamtengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbeamtengesetz - LBG M-V)**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderung des Landesbeamtengesetzes**

Das Landesbeamtengesetz vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 550, 557), wird wie folgt geändert:

§ 18a wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „40. Lebensjahr“ durch die Angabe „45. Lebensjahr“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „43. Lebensjahr“ durch die Angabe „48. Lebensjahr“ ersetzt.
3. Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Angabe „35. Lebensjahr“ durch die Angabe „40. Lebensjahr“ ersetzt.
  - b) In Satz 3 wird die Angabe „38. Lebensjahr“ durch die Angabe „43. Lebensjahr“ ersetzt.
4. In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „45. Lebensjahr“ durch die Angabe „50. Lebensjahr“ ersetzt.

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Simone Oldenburg und Fraktion**

**Begründung:****Zu Artikel 1 Änderung des Landesbeamtengesetzes****Zu Nummer 1**

Die Höchstaltersgrenze für die Einstellung in das Beamtenverhältnis wird vom 40. auf das 45. Lebensjahr angehoben. Damit trägt der Gesetzgeber folgenden Umständen Rechnung:

Die Voraussetzungen für die Verbeamtung in Norddeutschland werden vereinheitlicht. In allen anderen norddeutschen Flächenländern kann eine Einstellung in das Beamtenverhältnis bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres erfolgen. Nur in Mecklenburg-Vorpommern ist seit 2013 eine Verbeamtung bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres möglich. Durch die Anhebung der Höchstaltersgrenze würden die Voraussetzungen in allen norddeutschen Flächenländern gleich sein.

Mecklenburg-Vorpommern wird dadurch attraktiver für Quereinsteiger. Die Regelung erlaubt größere Flexibilität und geht auf heutige Lebensentwürfe besser ein. Der Gesetzgeber reagiert damit auf den härter werdenden Konkurrenzdruck und Kampf um Fachkräfte und die fähigsten Köpfe für die Landesverwaltung, insbesondere mit anderen norddeutschen Bundesländern. Nachteile, die das Land Mecklenburg-Vorpommern mit einer niedrigeren Höchstaltersgrenze bisher hatte, werden ausgeglichen.

Eine Erhöhung der Höchstaltersgrenze für die Einstellung in das Beamtenverhältnis vom 40. auf das 45. Lebensjahr ist weniger altersdiskriminierend, weil sie mehr Bewerbern eine Verbeamtung ermöglicht. Das Verhältnis zwischen Alimentationsprinzip sowie dem Lebenszeitprinzip einerseits und der Berufsfreiheit nach Artikel 12 Absatz 1 GG sowie der Garantie des gleichen Zugangs zu jedem öffentlichen Amt nach Artikel 33 Absatz 2 GG andererseits bleibt zudem in einem angemessenen Verhältnis zueinander. Die Finanzierbarkeit und Funktionsfähigkeit des beamtenrechtlichen Versorgungssystems bleibt gesichert. In Mecklenburg-Vorpommern erhalten Beamtinnen und Beamte bei Vorliegen einer Mindestdienstzeit von fünf Jahren mit Beginn des Ruhestandes ein Ruhegehalt. Im Wesentlichen errechnet sich das Ruhegehalt aus den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit. Das Ruhegehalt beträgt mindestens 35 % und maximal 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Pro Dienstjahr wird eine Versorgung in Höhe von 1,79375 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erdient. Danach wäre nach etwa 19,5 Jahren Dienstzeit ein Ruhegehalt in Höhe der Mindestversorgung von 35 % erreicht und nach 40 Dienstjahren das maximal mögliche Ruhegehalt. Allerdings sichert das Versorgungsrecht in Mecklenburg-Vorpommern der Ruhestandsbeamtin oder dem Ruhestandsbeamten auch unabhängig von den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen oder der ruhegehaltfähigen Dienstzeit die Mindestversorgung in Höhe von 35 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu.

Die Altersgrenze für den Ruhestand liegt zukünftig in der Regel beim 67. Lebensjahr. Bei einem regulären Eintritt in den Ruhestand mit 67 Lebensjahren würde die Zeitspanne von 19,5 Jahren, die eine Beamtin oder ein Beamter für die Erdienung des Mindestruhegehalts gearbeitet haben müsste, immer noch um 2,5 Jahre überschritten.

Die Finanzierbarkeit und Funktionsfähigkeit des beamtenrechtlichen Versorgungssystems ist bei der Erhöhung der Altersgrenze für die Einstellung in das Beamtenverhältnis vom 40. auf das 45. Lebensjahr schon allein durch die anzunehmende überschrittene Dienstzeit von 19,5 Jahren nicht gefährdet.

Mecklenburg-Vorpommern hat sich mit der Einführung des Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern zudem zukunftsfähig und gut aufgestellt. Für alle Beamten, die nach 2008 in ein Beamtenverhältnis eingetreten sind oder nun noch werden, führt das Land einen Betrag in Höhe von 20 % der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge ab. Zudem beteiligen sich alle Beamtinnen und Beamte des Landes an der Aufstockung der Versorgungsrücklage. Alle zwei Jahre erfolgt eine zeit- und wirkungsgleiche Anpassung der Beamtenbesoldung an die Tarifanpassung von Beschäftigten im öffentlichen Dienst.

Teil der zeit- und wirkungsgleichen Anpassung ist eine Verminderung der Bezügeanpassung um 0,2 %. Diese Summe wird in der Versorgungsrücklage mit angespart und trägt dazu bei, dass sich diese voraussichtlich in 70 bis 80 Jahren selber tragen kann. Das bestehende Versorgungssystem hat sich bewährt. Dadurch kann die Finanzierbarkeit der zukünftigen Versorgungslasten nachhaltig gesichert werden, auch wenn die Höchstaltersgrenze für die Einstellung in das Beamtenverhältnis vom 40. auf das 45. Lebensjahr angehoben wird.

### **Zu Nummer 2**

Die Änderung bezieht sich auf die Anhebung der Altersgrenze für bestimmte Personengruppen, bei denen eine erhöhte Altersgrenze für eine Verbeamtung beibehalten werden soll, um auf spezifische Lebensumstände eingehen zu können.

So soll auch weiterhin auf die besonderen Belange von Schwerbehinderten und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen eingegangen werden. Sie haben spezifische Nachteile bei der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, aber auch bei der Bewältigung ausbildungsbezogener Anforderungen. Um diese Nachteile auch weiterhin auszugleichen, soll eine Einstellung auf Probe bis zur Vollendung des 48. Lebensjahres, soweit die übrigen Voraussetzungen vorliegen, erlaubt sein.

Auch Ausnahmen aus gesellschaftlich anerkannten und sozial gewollten Gründen sollen erhalten bleiben.

### **Zu Nummer 3**

Die Änderung steht im Zusammenhang mit der in Nummer 1 geänderten Höchstaltersgrenze. Es soll auch weiterhin dabei bleiben, dass es für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst eine geringere Höchstaltersgrenze geben soll. Mit einer möglichen Einstellung bis zur Vollendung des 40. Lebensjahrs werden Einzelfälle berücksichtigt, in denen es zu einer Verlängerung des Vorbereitungsdienstes, z. B. wegen längerer Krankheit oder wegen des erstmaligen Nichtbestehens der Laufbahnprüfung, kommen kann.

### **Zu Nummer 4**

Diese Erhöhung ist aufgrund des erheblichen dienstlichen Interesses an der Stellenbesetzung durch Beamte bei einer Reihe von Funktionen und Aufgaben in der öffentlichen Verwaltung, die aufgrund gesetzlicher Regelungen im Beamtenverhältnis wahrgenommen werden müssen, geboten. Hoheitliche Befugnisse im Kernbereich sollen durch Beamte ausgeübt werden. Es ist daher im Zusammenhang mit der Änderung in Nummer 1 ebenfalls angezeigt, auch in Bezug auf die Ausnahmeregelung in § 18a Abs. 7 LBG M-V, die Altersgrenze entsprechend anzuheben. Es soll zukünftig möglich sein, in Fällen, in denen hoheitliche Befugnisse im Kernbereich noch durch Arbeitnehmer ausgeübt werden, der obersten Dienstbehörde die Möglichkeit einzuräumen, bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres eine Verbeamtung vorzunehmen.